

Öffentliche Bekanntmachung

**Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles bezüglich der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens;
Markt Feucht, Pfinzingstraße 10, 90537 Feucht;
Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Feucht in den Gauchsbach**

Antragsteller ist der Markt Feucht, Pfinzingstraße 10, 90537 Feucht.

Es handelt sich dabei um ein Vorhaben der Nummer 13.1.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), wonach eine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich ist.

Nach § 7 UVPG wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles entsprechend der Anlage 3 zum UVPG überprüft, ob für die beantragte Maßnahme eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Landratsamtes Nürnberger Land aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen sind.

Es wird festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierfür sind folgende Gründe maßgebend:

Bei der Kläranlage handelt es sich um einen langjährigen Bestand. Zwar wird aufgrund der örtlichen Bevölkerungsentwicklung auf einen höheren Zulauf von Schmutzwasser abgestellt, eine Erhöhung der Ausbaugröße ist aber nicht vorgesehen. Die beantragten Maßnahmen dienen der Ertüchtigung der Bestandsanlage.

Der Sachverhalt und die durch den Vorhabensträger eingereichten Daten (siehe Anlage) wurden der Natur-, Immissionsschutz- und Bodenschutzbehörde am Landratsamt Nürnberger Land, der Fachberatung für das Fischereiwesen, sowie dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg vorgelegt. Gegen die eingereichten Daten und Folgerungen wurden keine Einwände erhoben. Das Landratsamt Nürnberger Land als zuständige Wasserrechtsbehörde schließt sich nach eigener Prüfung dieser fachlichen Einschätzung an. Dauerhafte oder wesentliche Auswirkungen auf in der Anlage 3 UVPG genannte Kriterien sind nicht ersichtlich. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i.S.d. § 7 UVPG sind nicht zu erwarten.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landratsamt Nürnberger Land, Sachgebiet 21.2 B, Zimmer 233, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz eingesehen werden.

Lauf a. d. Pegnitz, 30.04.2025
Landratsamt Nürnberger Land

Gez.
Schlichte